



Wir haben geholfen

SoVD erstreitet für Mitglied sein Recht

Einem seiner Mitglieder konnte der SoVD-Landesverband Nordrhein-Westfalen in Essen vor Kurzem in einer ausweglos erscheinenden Situation Hilfe leisten. Vergeblich hatte sich eine Betroffene mit Anträgen an die Stadt Essen gewandt; erst nachdem der SoVD sich einschaltete, wurde ihr ein Grad der Behinderung von 100 Prozent zugesprochen.

Marta Schröder (Name geändert) leidet an Diabetes, einer rheumatoiden Vielgelenksentzündung, einer Herzmuskelerkrankung und fortgeschrittenen Funktionsstörungen der Nieren.

Infolge eines Knick-Senk-Fußes und einer sogenannten Hinterschienbein-Venenschwäche ist sie zudem nicht mehr in der Lage, längere Wegstrecken zurückzulegen. Außerdem besteht eine erhebliche Gangunsicherheit. Auch orthopädische Schuhe können hier kaum helfen. Und trotz einer erfolgten Operation blieb die Unsicherheit beim Gehen und die Sturzgefahr bestehen.

Stadt Essen lehnte Antrag des zunächst ab

Marta Schröder beantragte deshalb bei der Stadt die Anerkennung einer außergewöhnlichen Gehbehinderung und die Feststellung, dass sie eine ständige Begleitung benötige. Der Antrag entspricht einem Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen aG und B. Die Stadt Essen lehnte jedoch den Antrag ab mit der Bemerkung, dass Marta Schröders Gehvermögen nicht so stark eingeschränkt sei und die Voraussetzungen für eine ständige Begleitung auch nicht vorlägen. Sie sei durchaus noch in der Lage, die öffentlichen Verkehrsmittel alleine zu nutzen.

Als Mitglied im SoVD wandte sich Marta Schröder an die SoVD-Kreisgeschäftsstelle in Essen mit der Bitte, Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid einzulegen. In der SoVD-Beratungsstelle wurden die medizinischen Unterlagen geprüft. Aus ihnen ging aus Sicht der SoVD-Berater durchaus hervor, dass die Betroffene auf ständige Begleitung angewiesen ist, um schwerwiegende Stürze zu vermeiden.

SoVD setzte Schwerbehindertenausweis für Betroffene durch

Nachdem sich die SoVD-Berater daraufhin erneut an die Stadt Essen wandten, entschied diese, dass nach Aktenlage keine Entscheidung getroffen werden könne und dass zur weiteren sachgerechten Beurteilung eine Begutachtung durch einen Amtsarzt erforderlich sei.

Diese Begutachtung ergab, dass eine wesentliche Änderung des Gesundheitszustandes von Marta Schröder eingetreten und somit der bisherige Gesamtgrad der Behinderung von 80 auf 100 zu erhöhen sei. Zudem liege auch eine außergewöhnliche Gehbehinderung vor. Jetzt ist es Marta Schröder unter anderem möglich, auf Behindertenparkplätzen zu parken, so dass sie zumindest keine weiten Wege mehr zu Fuß zurücklegen muss.

Marta Schröder ist dem SoVD für die Unterstützung sehr dankbar und stellte gleichzeitig fest: „Offenkundig kommt man nur noch zu seinem Recht, wenn man einem starken Verband angehört, der einem hilft, weil man es alleine nicht schafft.“



Foto: fotolia/Manuel Schönfeld

Marta Schröder kann nach Anerkennung eines Behinderungsgrades von 100 Prozent unter anderem Behindertenparkplätze nutzen und muss keine weiten Gehwege zurücklegen.



Urteile aus dem Sozialrecht

Zwangsverrentung bei Hartz IV

Hartz-IV-Empfänger können von Jobcentern vorzeitig in Rente geschickt werden und müssen dann Abschlüsse bei der Altersrente akzeptieren. Ein entsprechendes Grundsatzurteil fällte jetzt das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel (AZ: B 14 AS 1/15 R).

Statt mit 65 schon mit 63 Jahren in Rente gehen? Statt der später erwarteten rund 924 Euro Altersbezüge nur 847 Euro im Monat erhalten? Das wollte ein Langzeitarbeitsloser aus Duisburg nicht hinnehmen. Er klagte gegen seine erzwungene Frühverrentung. Sein Anliegen: Er wollte zwei weitere Jahre Grundsicherung

beziehen und anschließend mit 65 in Rente gehen.

Dafür kämpfte der Hartz-IV-Empfänger erst vor dem Sozialgericht, dann vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen und in höchster Instanz vor dem Bundessozialgericht (BSG). Allerdings urteilten die Richter des höchsten Sozialgerichtes nicht in

seinem Sinne: Sie bestätigten die Zwangsverrentung ebenso wie die beiden Vorinstanzen. Die Begründung: Bezieher von Arbeitslosengeld II sind nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) verpflichtet, „vorrangige Leistungen“ anderer Träger in Anspruch zu nehmen, sobald sie das 63. Lebensjahr vollendet hätten. Darunter fällt auch die gesetzliche Rente. Die Bezieher von Grundsicherungsleistungen können deshalb grundsätzlich von den Jobcentern angewiesen werden, eine vorgezogene Rente mit 63 Jahren zu beantragen – auch wenn diese mit monatlichen Abschlägen verbunden ist. Ausnahmen soll es bei dem nun vom BSG aufgestellten Grundsatz geben, z.B. wenn Betroffene in nächster Zukunft eine Altersrente abschlagsfrei in Anspruch nehmen könnten.

Der SoVD hat die gängige Praxis der Bundesagentur für Arbeit wiederholt als nicht hilfreich und nicht im Sinne des Gesetzgebers kritisiert.

dpa/eigener Bericht



Fotomontage: fotolia/Brigitte Grahl

Bezieher von Grundsicherungsleistungen können von den Jobcentern angewiesen werden, eine Frührente mit 63 Jahren zu beantragen – auch wenn diese mit monatlichen Abschlägen verbunden ist.

Telekom stellt auf neue Technik um – Änderung bei sozialen Vergünstigungen

Künftig keine Sozialtarife mehr

Für Kundinnen und Kunden, die mit ihrem Festnetz-Telefonanschluss nur telefonieren, bietet die Telekom bislang einen Sozialtarif an. Die soziale Vergünstigung von maximal 6,94 Euro innerhalb eines Abrechnungszeitraumes erhalten Privatkunden, wenn diese wegen geringen Einkommens oder Erwerbsminderung von der Rundfunkbeitragspflicht (früher: GEZ) befreit sind bzw. eine Ermäßigung auf den Rundfunkbeitrag erhalten.

Der Sozialtarif kann zudem beantragt werden, wenn der Kunde oder die Kundin eine Ausbildungsförderung (BAföG) erhalten oder wenn sie blind, gehörlos oder sprachbehindert sind und der Grad ihrer Behinderung gemäß deutschem Schwerbehindertenrecht mindestens 90 Prozent erreicht.

Doch den Sozialtarif soll es bald nicht mehr geben. Grund für den geplanten Wegfall ist die Umstellung des Telekomnetzes auf IP (IP=Internet Protokoll). Die neue Technik soll bis 2018 die technisch mittlerweile veralteten analogen und ISDN-Telefonanschlüsse vollständig ersetzen.

Und weil die neuen IP-Tarife künftig immer ein Festnetz und eine Internetflat beinhalten, soll der Sozialtarif grundsätzlich nicht mehr angeboten werden. Denn für Komplettpakete



Foto: fotolia/andifink

Alle Telekom-Tarife enthalten künftig eine Internetflatrate.

gelten die sozialen Vergünstigungen nicht.

Betroffene sollten sich deshalb direkt bei Erhalt des Informationsschreibens über die geplante Umstellung schriftlich an die Telekom wenden und mitteilen, dass sie auf ei-

nen reinen Telefonanschluss bestehen und auch über 2018 hinaus ihren ISDN-Anschluss behalten möchten.

Der jeweilige Telekom-Vertrieb kann ihnen dann freiwillig Rabatte auf dem Kulanzweg anbieten.